

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1779****(zu Drs. 21/1711)**

28. April 2026

Mitteilung des Senats**Justizvollzugsanstalt am Limit: Droht der JVA Bremen der Kontrollverlust?****Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 18.03.2026
und Mitteilung des Senats vom 28.04.2026****Vorbemerkung der fragstellenden Faktion:**

Die Justizvollzugsanstalt Bremen erfüllt eine zentrale Funktion für den Rechtsstaat: Sie muss Strafen vollziehen, Untersuchungshaft sicher gewährleisten und gleichzeitig Resozialisierung ermöglichen. In den vergangenen Monaten mehren sich jedoch Hinweise auf eine deutlich angespannte Belegungssituation, verbunden mit erheblichen Belastungen für Bedienstete und Gefangene sowie möglichen Auswirkungen auf Sicherheit, Versorgung und Angebote im Vollzug.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, transparent und belastbar Auskunft über die aktuellen Belegungszahlen, die tatsächlich belegbare Kapazität, einschließlich Außenstelle in Bremerhaven, die Entwicklung seit 2020 sowie die vom Senat bewerteten Ursachen zu erhalten. Ebenso ist zu klären, ab wann der Senat von Überbelegung bzw. einer kritischen Lage ausgeht und welche konkreten Folgen sich daraus für Sicherheit und Ordnung, Gesundheitsversorgung, Arbeits- und Ausbildungsangebote, Resozialisierung, Behandlungsprogramme sowie Vollzugslockerungen und offenen Vollzug ergeben.

Darüber hinaus bedarf es einer nachvollziehbaren Darstellung, welche kurzfristigen Entlastungsmaßnahmen bereits ergriffen wurden, welche weiteren Schritte geplant sind und welche Rolle dabei Instrumente wie Ersatzfreiheitsstrafen, Haftaufschübe, die elektronische Aufenthaltsüberwachung sowie mögliche Verlegungen in andere Bundesländer spielen. Schließlich ist auch die Personalsituation im Vollzugsdienst und in den Fachdiensten, einschließlich Krankenstand, Überstunden und Fluktuation, in den Blick zu nehmen, ebenso wie laufende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf verfügbare Haftplätze.

Die CDU-Fraktion erwartet vom Senat eine Gesamtstrategie, die Belegungsentwicklung und Kapazitätsplanung systematisch zusammenführt und realistische Prognosen bis Ende 2026 sowie für die kommenden Jahre darlegt.

Der Senat beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Personen sind aktuell (Stichtag: 01.03.2026) in der JVA Bremen untergebracht, aufgeschlüsselt nach Strafhaft, Untersuchungshaft, offenem Vollzug sowie nach Geschlecht?

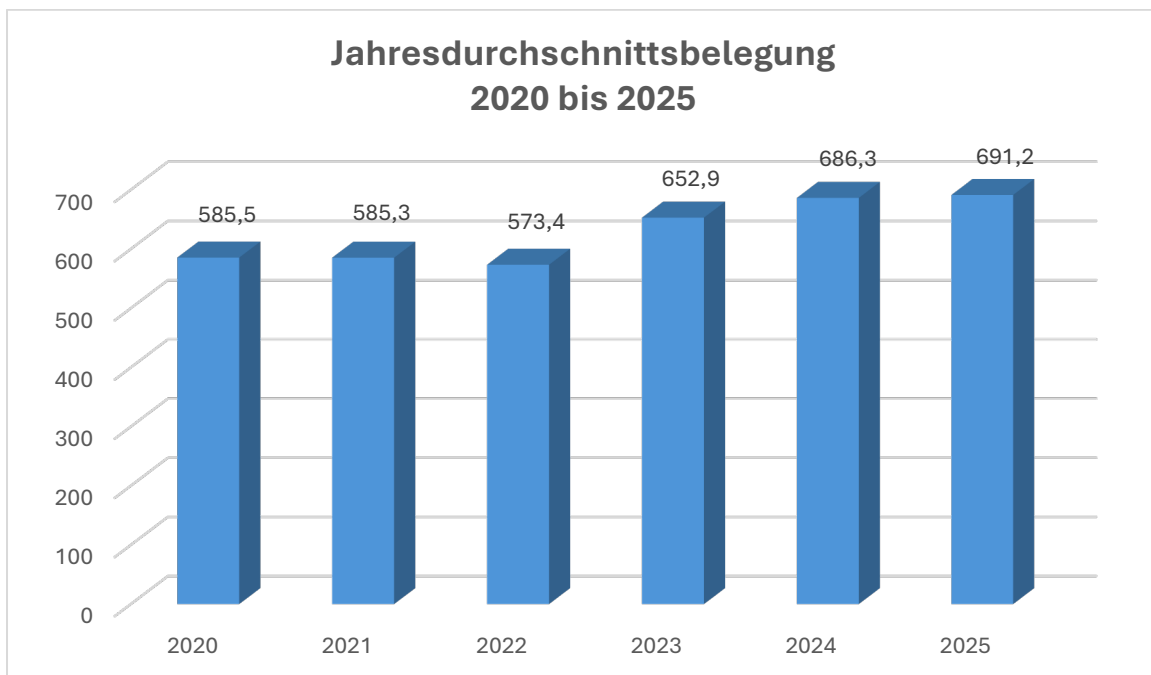
Zum Stichtag (01.03.2026) befanden sich 740 Inhaftierte in der Justizvollzugsanstalt Bremen, davon 456 Männer und 18 Frauen im geschlossenen Strafvollzug, 74 Männer und 7 Frauen im offenen Vollzug sowie 179 Männer und 6 Frauen im Untersuchungshaftvollzug. Gefangene, deren Geschlechtseintrag weder männlich noch weiblich ist, befinden sich nicht in der JVA Bremen.

Frage 2: Wie hoch ist die aktuell belegbare Kapazität der JVA Bremen einschließlich der Außenstelle in Bremerhaven und wie unterscheidet sich diese von der „planmäßigen“ Kapazität?

Soweit nach der „planmäßigen Kapazität“ gefragt wird, ist die derzeitige Unterbringungskapazität auf 717 Haftplätze festgelegt (Stand 01.3.2026). Davon befinden sich 101 Haftplätze in Bremerhaven. Die „planmäßige Kapazität“ entspricht der offiziellen Belegungskapazität.

Frage 3: Wie hat sich die Belegung der JVA Bremen seit 2020 entwickelt (bitte in einer Tabelle darstellen) und welche Faktoren bewertet der Senat als Hauptursachen der Entwicklung?

In der folgenden Tabelle wird anhand der Jahresdurchschnittsbelegung die Belegungsentwicklung in der Justizvollzugsanstalt Bremen im Zeitraum 2020 bis 2025 dargestellt:



Die Belegungsentwicklung ist multifaktoriell bedingt:

Zunächst ist festzuhalten, dass insbesondere in Stadtstaaten wie Bremen als urbaner Ballungsraum hohe Belegungsquoten aufgrund höherer Anzahl an Straftaten zu erklären ist. Hinzu kommen steigende Belegungsquoten und Überbelegungseffekte in einzelnen Haftformen, insbesondere in der Untersuchungshaft. Ein Anstieg der Durchschnittsbelegung im Strafvollzug kann zudem auch auf der Verlängerung der zu verbüßenden Haftzeiten beruhen. Hinzu kommen Inhaftierungen aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen kann in Bremen – anders als in Bundesländern mit mehreren Justizvollzugsanstalten – nur in einer Justizvollzugsanstalt organisiert werden.

Frage 4: Wie viele Einzelhafträume sind aktuell doppelt oder dreifach belegt, wie viele Gefangene befinden sich in Gemeinschaftsunterbringung und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zwölf Monaten entwickelt?

Zum 01.03. 2026 befanden sich insgesamt **127** Gefangene in Gemeinschaftsunterbringung. (Die Gemeinschaftsunterbringung ist keine ausschließliche Maßnahme bei Überbelegung. Gefangene können mit ihrer Zustimmung grundsätzlich auch gemeinsam untergebracht werden.) 24 Einzelhafträume sind aktuell doppelt belegt (48 Gefangene). Einzelhafträume werden nicht dreifach belegt. Dies geschieht nur

bei Doppelhafräumen. Sieben Doppelhafräume sind aktuell dreifach belegt. Drei Doppelhafräume sind vierfach belegt.

Die Entwicklung im Zeitraum in den letzten 12 Monaten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Datum	Gemeinsame Unterbringung insgesamt*	Davon Belegung mit 2 Gefangenen auf einem Einzelhafräum	Davon Belegung mit 3 Gefangenen auf einem Doppelhafräum	Davon Belegung mit 4 Gefangenen auf einem Doppelhafräum
03.2025	59 Gefangene	18 (9 Hafräume)	0	12 (3)
04.2025	57	16 (8)	0	12 (3)
05.2025	55	6 (3)	0	12 (3)
06.2025	55	10 (5)	3 (1)	12 (3)
07.2025	65	12 (6)	0	12 (3)
08.2025	60	8 (4)	0	12 (3)
09.2025	78	12 (6)	6 (2)	12 (3)
10.2025	80	30 (15)	3 (1)	12 (3)
11.2025	109	38 (19)	15 (5)	16 (4)
12.2025	99	32 (16)	27 (9)	16 (4)
01.2026	100	26 (13)	24 (8)	16 (4)
02.2026	111	42 (21)	21 (7)	16 (4)
03.2026	127**	48 (24)	21 (7)	12 (3)

* Siehe Fußnote 1

** Ebd.

Frage 5: Wie viele Anträge von Gefangenen auf Verlegung in einen Einzelhafräum liegen aktuell vor und wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit?

Am 27.03.26 lagen 21 Anträge auf Verlegung in einen Einzelhafräum vor. In Bremen kann i.d.R. innerhalb weniger Tage reagiert werden. Über die Wartezeit wird keine Statistik geführt.

Frage 6: Welche kurzfristigen Maßnahmen plant der Senat, falls die Zahl der Gemeinschaftsunterbringungen deutlich weiter steigt?

Dort, wo Vollzugsabteilungen erweiterungsfähig sind, werden Haftplätze durch weitere Gemeinschaftsunterbringung geschaffen. Ggf. werden auch Funktionsräume umgewidmet.

Frage 7: Welche Belegungsquote (in %) ergibt sich daraus jeweils bezogen auf die belegbare Kapazität und ab welcher Quote stuft der Senat die Situation als „Überbelegung“ bzw. „kritisch“ ein?

Die Belegungsquote liegt derzeit bei **103 %**.

Eine Überbelegung wird bei einer Auslastung von 90 % angenommen, um auftretende und haftplatzseitig abzusichernde Belegungsspitzen aller in der Justizvollzugsanstalt Bremen vollzogenen Haftarten räumlich und organisatorisch zu begegnen. So gesehen ist die Justizvollzugsanstalt Bremen mit 13% überbelegt. Der Justizvollzug ist vor diesem Hintergrund mit seine Aufgabenwahrnehmung extrem ausgelastet, ohne dass damit ein Kontrollverlust einhergeht.

Frage 8: Welche konkreten Auswirkungen hat die Überbelegung nach Einschätzung des Senats auf

- a. **Sicherheit und Ordnung in der Anstalt,**
- b. **Gesundheitsversorgung,**
- c. **Ausbildungs- und Arbeitsangebote,**
- d. **Resozialisierungsmaßnahmen,**
- e. **Behandlungsprogramme,**
- f. **Vollzugslockerungen und offenen Vollzug?**

- Die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt war und ist weiterhin jederzeit gewährleistet. Angesichts des – auch ohne Überbelegung – engen Zusammenlebens mit anderen Menschen birgt die Überbelegung zwar ein erhöhtes Konfliktpotential unter den Gefangenen, das allerdings durch professionelles Handeln der Bediensteten beherrschbar ist.
- Auch die Gesundheitsversorgung war und ist herausfordernd, aber weiterhin gewährleistet. Um für Entlastung der Anstaltsärzte zu sorgen, wurde eine weitere Stelle ausgeschrieben.
- Die Ausbildungs- und Arbeitsangebote innerhalb der Justizvollzugsanstalt sind begrenzt und können nicht in demselben Maße erhöht werden, wie die Gefangenenzahlen steigen.
- Resozialisierungsmaßnahmen und Behandlungsprogramme werden, soweit dies im jeweiligen Vollzugsplan vorgesehen ist, weiterhin durchgeführt.
- Ob Vollzugslockerungen gewährt und Aufnahmen bzw. Verlegungen in den offenen Vollzug erfolgen können, bemisst sich ausschließlich danach, ob die Gefangenen die nach dem Gesetz erforderliche Eignung aufweisen. Bei ungeeigneten Gefangenen erfolgen unabhängig von der Überbelegung keine Vollzugslockerungen oder Verlegungen in den offenen Vollzug.

Frage 9: In welchem Umfang wurden seit dem 1. Dezember 2025 Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt (Anzahl der Fälle, durchschnittliche Dauer, Anteil an der Gesamtbelegung) und welche messbaren Entlastungseffekte sind daraus entstanden? Wie viele Haftantritte sind aktuell aufgeschoben?

Mit Erlass der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 26.11.2025 wurde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen für den Zeitraum zunächst vom 01. 12. 2025 bis zum 28.02.2026, ausgesetzt. Die Aussetzung wurde sodann mit Erlass vom 11.02.2026 bis zum 03.05.2026 verlängert.

Für diesen (ausgesetzten) Zeitraum ergeben sich folgende Zahlen (Anzahl der Fälle, Anteil an der Gesamtbelegung) an vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in der JVA Bremen: 12/2025 – 3/2026.

	Absolute Zahlen	Anteil an der Gesamtbelegung
12/2025	24	3 %
1/2026	22	3 %
2/2026	19	2,4 %
3/2026	18	2,4 %

Die durchschnittliche Dauer der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht erfasst. Ebenfalls wird die Anzahl der aufgeschobenen Haftantritte nicht statistisch erhoben.

Spürbare Entlastungseffekte sind: weniger Aufnahme- und Entlassungsprozesse, Entlastung in der Grundversorgung einschließlich in der Gesundheitsfürsorge und somit mehr Ressourcen für die Verwirklichung der eigentlichen Vollzugszwecke, nämlich die Resozialisierung von zu regulären Freiheitsstrafen Verurteilten.

Frage 10: Welche Rolle könnte die elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) in diesem Kontext spielen?

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (im Folgenden EAÜ) wird bundesweit bislang vor allem im Rahmen der Führungsaufsicht eingesetzt, um so aufenthaltsbezogene Anweisungen an aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassenen Personen zu überwachen.

Der Einsatz der EAÜ als Hausarrest oder zur elektronischen Überwachung im Strafvollzug wurde bereits vor 20 Jahren in Baden-Württemberg erprobt und vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Breisgau. evaluiert, um im Strafvollzug neue Wege zu gehen; die Überbelegung spielte damals keine Rolle. (Siehe dazu das Schwerpunktheft *Forum Strafvollzug*, 6/2012 – „Von der Überbelegung zur Unterbelegung?“. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht in: Schwedler/Wössner, *Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe. Der baden-Württembergische Modellversuch. Forum Strafvollzug* 6/2012, S. 336-341.) Das Modellprojekt wurde 2013 nach einer negativen Evaluation eingestellt. Auf Länderebene praktiziert Hessen seit 2000 in Frankfurt und seit 2007 flächendeckend eine „elektronische Präsenzkontrolle“, die der Vermeidung von Haftverbüßung dienen soll. Die Maßnahme fußt dabei insbesondere auf sozialer Kontrolle in Form von Betreuung und pädagogischen Maßnahmen sowie Weisungen und Auflagen. Unter anderem sollen durch Wochenpläne feste Strukturen für einen geregelten Tagesablauf erlernt werden. Ein aktuelles Evaluationsprojekt läuft seit dem 01.02.2023 bei Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ); erste Ergebnisse sind erst in 2026 zu erwarten. Diese aktuellen Evaluationsergebnisse gilt es abzuwarten. Bisherige Erkenntnissen zufolge blieben die Modellprojekte hinter den Erwartungen zurück.

Frage 11: Welche Möglichkeiten wurden geprüft, Gefangene temporär in andere Bundesländer zu verlegen, mit welchen Ländern wurde konkret gesprochen und aus welchen Gründen kam es zu keiner bzw. nur eingeschränkter Aufnahme?

In 2024 wurde bereits Kontakt zu anderen Bundesländern aufgenommen und um die Übernahme von Bremer Gefangenen in dortige Justizvollzugsanstalten geworben. Andere Bundesländer sind jedoch ebenfalls hoch bis überbelegt und konnten und können nur vereinzelt unterstützen. Konkret hat in 2024 Sachsen-Anhalt 10 Strafgefangene in den Vollzug des Landes Sachsen-Anhalt übernommen. Nach Thüringen konnten drei Gefangene verlegt werden. Diese Verlegungen erfolgten für Bremen kostenneutral.

Alle nachfolgenden Anfragen für die Übernahme Bremer Gefangener in Vollzugsanstalten anderer Bundesländer scheiterten – sofern nicht bereits an dortiger Vollbelegung – aus Kostengründen. Konkret war Mecklenburg-Vorpommern zur Übernahme von Bremer Gefangenen bereit, würde aber Kosten in Ansatz bringen, so dass die einzelnen Hafttage der aufgenommenen Gefangenen dokumentiert und nach Entlassung bzw. Rücküberstellung in Rechnung gestellt werden. Der dafür anzusetzende Tageshaftkostensatz lag zuletzt bei 188,98 Euro pro Gefangenen pro Tag. Bei einer vorübergehenden Verlegung von (nur) 10 Bremer Gefangenen für ein Jahr hätte dieses mindestens 680.328 Euro gekostet – solche Beträge waren im Haushalt des Justizressorts nicht darstellbar. Allgemein ist festzuhalten, dass die Belegungszahlen bundesweit steigen und die Länder auf ihre eigenen Haftplatzkapazitäten angewiesen sind und insoweit zurzeit auch keine auswärtige Unterbringung nennenswerten Umfangs gegen Entgelt zu realisieren sind.

Ähnlich ist es in Europa. Ein aktueller Bericht (*Vgl. Bericht EuroPris v. 12/2005; [From Challenges to Solutions: Mapping European Strategies on Prison Overcrowding – EuroPris: Promoting Professional Prison Practice.](#)*) zeigt, dass Gefängnisüberbelegung in Europa ein strukturelles und weit verbreitetes Problem ist. So ist zwischen 2020 und 2025 die Gefangenenpopulation in der Mehrheit der untersuchten Länder teilweise deutlich gestiegen.

Frage 12: In welchem Umfang wird aktuell bzw. wurde in den letzten 12 Monaten auf externe Unterbringung (z. B. in Containern) zurückgegriffen (Plätze, Belegung, Kosten, Dauer, Sicherheitskonzept)?

Derzeit erfolgt keine externe Unterbringung. Die Container sind intramuraler (Gebäude-)Bestandteil.

Frage 13: Ist die dauerhafte Vorhaltung des Containerhafthauses gesichert und welche zusätzlichen Kapazitäten entstehen nach Abschluss der laufenden Sanierungsmaßnahmen konkret?

Das Containerhafthaus wird als Interim für die laufenden Maßnahmen am Haus 1, 2 und dem Mittelhaus benötigt. Die Baugenehmigung für den Container ist für die Zeit der Sanierungsmaßnahme erteilt, eine Entfristung ist bisher nicht erfolgt. Eine Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme ist jedoch bezogen auf die Bausubstanz angestrebt.

Da weitere bauliche Maßnahmen in der JVA erforderlich sein werden, ist beabsichtigt das Containerhafthaus weiterhin als Interim für Sanierungsmaßnahmen zu nutzen und eine Entfristung des Containerhafthauses wird abgestrebt.

Frage 14: Hält der Senat die dann vorhanden Kapazitäten für ausreichend, um strukturelle Überbelegung künftig zu vermeiden?

Ja.

Frage 15: Welche baulichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen laufen derzeit konkret (bitte nach Gebäudeteilen/Bauabschnitten aufschlüsseln) und welche Haftplätze stehen währenddessen vorübergehend nicht zur Verfügung?

Derzeit werden die der Tabelle dargestellten Sanierungsmaßnahmen differenziert nach Projekten, Kosten und voraussichtlichen Fertigstellungsterminen am Standort durchgeführt. Hieraus ergeben sich voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von 150 Mio. Euro.

derzeit laufende Sanierungsmaßnahmen in der JVA Bremen			Stand 09.04.2026	
Projekt- nr.	Bezeichnung	Voraussicht- liche Kosten in Mio.	voraussichtliche Fertigstellung	Haftplätze
IMBS160 014	Haus 1,2 und Mittelbau			Geschlossener Vollzug, Kompensation durch Container- hafthaus und Reaktivierung von Haus 3
	1. BA-Haus 2 und 50% Mittelbau KG300/400	40,500 €	09.2028	
	2. BA-Haus 1 und 50% Mittelbau KG300/400	49,000 €	02.2032	
	BA Außenanlagen Haus 1,2 Mittelbau KG500	4,000 €	02.2032	
	Nebenkosten Haus 1, 2 Mittelbau	27,600 €	02.2032	
IMBS160 025	Sanierung und Umbau Lazarettgebäude	11,500 €	03.2028	Keine Haftplätze betroffen, Verwaltung und Werkstätten
IMBS160 009	Außenanlage Nahwärme und Trinkwassernetz	5,540 €	11.2027	Keine Haftplätze betroffen
	Maßnahmen in der Priorität 1	2,300 €	12.2027	
	Maßnahmen in der Priorität 2+3	3,240 €	12.2026	

IMBS180 009	Sanierung der denkmalgeschützten Außenmauer	6,000 €	05.2027	Keine Haftplätze betroffen
IMBS250 005	Sofortmaßnahme Austausch Wärmetauscher	0,320 €	04.2026	Werkhaus 2, Keine Haftplätze betroffen
		149,140 €		

Frage 16: Welche Zeitplanung gilt für die Sanierung der Hafthäuser (insbesondere Haus 2 und Haus 1), welche Meilensteine sind bis 2027/2028 vorgesehen und wie ist die Finanzierung abgesichert (Haushaltstitel, Mittelherkunft, Risikoreserven)?

In der Tabelle zur Frage 15 können die laufenden Sanierungen der Hafthäuser entnommen werden. Alle Maßnahmen befinden sich in der Durchführung. Der nächste Meilenstein ist jeweils die Fertigstellung der Maßnahmen. Die Finanzierung der Hafthäuser wird im Gebäudesanierungsprogramm abgebildet (PPL97).

Frage 17: Welche Prognose hat der Senat für die Belegungsentwicklung bis Ende 2026 und welche zusätzlichen Maßnahmen (baulich, organisatorisch, rechtlich) werden vorbereitet, falls die Belegung weiter steigt?

Der Senat geht davon aus, dass sich Belegungsentwicklung bis Ende 2026 auf eine Belegungsspitze von 750 belegten Haftplätzen einpendeln wird, sofern haftvermeidende bzw. haftverkürzende Maßnahmen nicht greifen. Vor diesem Hintergrund werden die bereits umgesetzten, kurzfristigen Entlastungsmaßnahmen (dazu Antwort auf Frage 22) weiter fortgeschrieben (Gemeinschaftsunterbringung im gesetzlichen Rahmen, Umwidmung von Funktionsräumen zu Hafträumen).

Zudem werden Überlegungen zu einem Vollzug in freier Form, wie es § 42 Abs. 3 BremStVollzG bereits ermöglicht, im vollzuglichen Übergangsmanagement konkretisiert. Schließlich fließen auch die Ergebnisse des Strukturreformprojektes *JVA 2030* (dazu Antwort auf Frage 18) in die Maßnahmenplanung mit ein.

Frage 18. Beabsichtigt der Senat, eine umfassende Vollzugsbedarfs- und Kapazitätsanalyse vorzulegen, die Bauplanung, Personalentwicklung und Gefangenzahlen systematisch zusammenführt?

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mit dem Projekt *JVA 2030* einen umfassenden Analyse- und Entwicklungsprozess aufgesetzt, der die zentralen Bedarfs- und Steuerungsfragen des Justizvollzugs in Bremen systematisch zusammenführt. Gegenstand sind insbesondere die Entwicklung von Belegung und Gefangenenstruktur, die Ermittlung des Personalbedarfs, infrastrukturelle und bauliche Rahmenbedingungen sowie die Verbesserung der datenbasierten Steuerungsgrundlagen. Ziel ist es, die gegenwärtigen und absehbaren Anforderungen des Vollzugs

in einer Gesamtbetrachtung zusammenzuführen und hieraus tragfähige fachliche Schlussfolgerungen abzuleiten. Damit wird bereits kein isolierter Einzelansatz verfolgt, sondern eine integrierte Betrachtung von Kapazitätsfragen, Personalentwicklung und baulichen Erfordernissen. Auf dieser Grundlage werden weitere Entscheidungen sachgerecht vorbereitet. Die Ergebnisse des Projekts *JVA 2030* liegen noch nicht vor.

Frage 19: Wie viele Stellen in der JVA Bremen sind aktuell besetzt (Vollzugsdienst und Fachdienste bitte getrennt), wie viele unbesetzt und wie ist der Stand der laufenden Ausbildungslehrgänge?

Aktuell sind in der Justizvollzugsanstalt folgende Stellen im Vollzugs- und im Fachdienst besetzt:

Berufsgruppe	VZE (Vollzeitäquivalent)
Auszubildende	23
Ärzte	1,70
AVD	273,37
Lehrpersonal	6,56
Psychologen	8,40
Sozialarbeiter	14,54
Übersetzer	1,77
Verwaltung	29,44
Vollzug (ab geh. Dienst)	21,50
Werkdienst	40,64

Die angestrebten 280 VZE sind mit aktuell mit 6,63 VZE unterschritten. Jedoch werden im Oktober 2026 23 Anwärterinnen und Anwärter die Ausbildung beenden, so dass das VZE im Allgemeinen Vollzugsdienst voraussichtlich 288,27 betragen wird.

Frage 20: Wie bewertet der Senat die Belastungssituation der Bediensteten aufgrund der hohen Belegungszahlen, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst? Wie hoch sind Krankenstand, Überstundenvolumen und Fluktuation?

Die Mehrbelastung der Mitarbeitenden der JVA Bremen aufgrund der aktuellen hohen Belegung ist als sehr hoch einzuschätzen. Die Bediensteten der JVA Bremen können, wie auch alle anderen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, bei subjektiv empfundener Überforderung, auf die vielfältigen individuellen Unterstützungsangebote des Arbeitgebers Bremen, wie beispielsweise das Zentrum für gesunde Arbeit, zurückgreifen. Im Kreis der Bediensteten ist keine Fluktuation zu erkennen, die auf die derzeitige Überbelegung zurückzuführen wäre. Die Zielzahl im Allgemeinen Vollzugsdienst wurde zudem von 260 auf 280 erhöht.

Frage 21: Inwieweit ist der aktuelle Personalkörper aus Sicht des Senats ausreichend für die überbelegte JVA?

Die Zielzahl im Allgemeinen Vollzugsdienst wurde von 260 auf 280 erhöht.

Frage 22: Welche kurzfristigen Entlastungsmaßnahmen wurden seit Oktober 2025 ergriffen (bitte jeweils Beginn, Umfang, Verantwortlichkeit und Bewertung der Wirksamkeit angeben)?

Seit Oktober 2025 ist die Fachabteilung 4 bei der Senatorin für Justiz und Verfassung im ständigen Austausch mit der Anstaltsleitung und Teil der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Belegung“.

Am 28.10.2025 wurde ein Maßnahmenpaket verabschiedet, wie mit der überhöhten Belegung umzugehen ist. Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

Als Sofortmaßnahme wurde der Übergang von der Einzel- in die Doppelbelegung sowie in Doppelhaftträumen von der Doppelbelegung in die Dreierbelegung (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Spielräume) beschlossen. Die Aufstockung von Einzelhaftträumen erfolgte und erfolgt nur dort, wo die Toilettenbereiche abgegrenzt sind, also in den neuen bzw. bereits sanierten Haftbereichen (Vollzugsabteilungen: 21, 25 und 26). Zudem wurden Belegungsreserven identifiziert, so beispielsweise Haftplätze im Krankenrevier, die als Doppelhaftträume genutzt werden könnten, oder besondere gesicherte Haftträume, Lager-Haftträume oder Funktionsräume in der Transportabteilung („Warteräume“, Großraumzellen), die bei Bedarf in Haftträume umgewidmet werden können. Diese Maßnahmen werden bis heute nach Maßgabe der tagesaktuellen Zu- und Abgänge in Eigenregie durch die JVA Bremen koordiniert und verantwortet.

Die Ergebnisse der Maßnahmen und laufenden Arbeitsgruppe „Belegung“ werden im monatlichen Jour Fixe der Anstaltsleitung mit der Fachabteilung 4 im Justizressort zwecks weiterer Prozesssteuerung evaluiert.

Seit Oktober 2025 unverzüglich genutzt wurden und werden freie Haftplatzkapazitäten im Offenen Vollzug. Das BremStVollzG eröffnet in § 42 Abs. 4 BremStVollzG hier eine weitreichende Möglichkeit der Vollzugsöffnung in der letzten Vollzugsphase und bei geeigneten Gefangenen die Verlegung in den Offenen Vollzug. Diese ist möglich bei Gefangenen, die bereits Lockerungen erhalten und/oder als geeignet angesehen werden, frühzeitiger in den Offenen Vollzug verlegt zu werden.

Sofern in Einzelfällen vertretbar, wurden seit Oktober 2025 fortlaufend verstärkt geeignete Strafgefängene zum „zusammenhängende[n] Langzeitausgang bis zu sechs Monaten“ durch die JVA Bremen zugelassen (§ 42 Abs. 3 BremStVollzG).

Zudem wurde – im Austausch mit der Freien Straffälligenhilfe (Hoppenbank e. V.) – ein von der Fachabteilung initiiertes Pilotprojekt entwickelt, um das vollzugliche Belegungsmanagement zu unterstützen. Geplant ist, dass für geeignete Strafgefängene das vom Verein Hoppenbank e. V. betriebene „Haus Fedelhörn“ mit maximal 15 Plätzen an Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen des vollzuglichen Übergangsmanagements und Wiedereingliederung gem. §§ 67-69 SGB XII) probeweise beisteuern könnte.

Die erneute Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde seit Oktober 2025 vollzugseitig avisiert, justizintern geprüft und beginnend zum 01.12.2025 durch SJV umgesetzt. Die Maßnahme wurde bis zum 03.05.2026 verlängert. Zum 04.05.2026 wird die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wieder uneingeschränkt aufgenommen. (dazu Antwort auf Frage 9).

Die umgesetzten Maßnahmen zur kurzfristigen Entlastung sind wirksam. Mit ihnen konnten und können die vermehrten Zugänge im Sinne eines pragmatischen Belegungsmanagements mit der Umstellung von Einzel- auf Doppelbelegung bzw. von der Doppel- auf Dreierbelegung sowie Ausschöpfung aller intramuraler Raumkapazitäten bewältigt werden.

Frage 23: Welche langfristige Planung verfolgt der Senat hinsichtlich der JVA Bremen?

Im Justizvollzug in Deutschland und auch in Bremen zeigt sich seit längerem eine hohe Auslastung. Die gegenwärtige Überbelegung in der Justizvollzugsanstalt Bremen ist erheblich und wird unter Ausschöpfung aller verfügbaren und gesetzlich möglichen Ressourcen und mit maßgeblicher Unterstützung aller Bediensteten bewältigt.

Es gilt, Maßnahmen auf drei Ebenen zu identifizieren: kurzfristige operative Lösungen innerhalb der Anstalt (z. B. Doppel- und Mehrfachbelegung), mittelfristige systemische Steuerungsinstrumente (wie alternative Sanktionen) sowie langfristige strategische Ansätze (darunter Kapazitätsplanung, Prognosen und Ausbau von Alternativen zum Strafvollzug). Dabei wird deutlich, dass es keine einzelne wirksame Lösung gibt, sondern nur Kombinationen verschiedener Maßnahmen nachhaltige Wirkung entfalten können.

Ein für die langfristige Planung benötigtes, wissenschaftliches Vorhersageinstrument hinsichtlich der Belegungsentwicklung steht derzeit nicht zur Verfügung. Eine Schätzung der Belegungsentwicklung im Bestand ist in der Weise vorzunehmen, dass die Jahresdurchschnittsbelegung (dazu Antwort auf Frage 3) durch die Zahl der im Jahr aus Freiheits- und Jugendstrafe Entlassenen (aufgrund: Endstrafe, Zurückstellung der Vollstreckung nach dem Betäubungsmittelgesetz, Entlassungen zur Bewährung) zu teilen ist.

Um die Überbelegung in der JVA Bremen langfristig zu reduzieren und angemessene Bedingungen für alle Beteiligten zu gewährleisten, kommt strukturell nur ein Erweiterungsbau der JVA Bremen in Betracht.

Das derzeit in der Sanierung befindliche Hafthaus 2 wird nach jetzigem Planungsstand 2028 fertiggestellt sein; aktuell würden jedoch nur dann entsprechend zusätzliche Haftplätze generiert, wenn auf die weiteren Sanierungsschritte (Hafthaus 1, Hafthaus 3, Pavillonstruktur Fuchsberg) verzichtet würde. Bisher sind die jeweils durchsanierten Gebäude dafür vorgesehen, die Häftlinge aus den zu sanierenden Gebäuden revolvierend aufzunehmen. Der Gebäudezustand und der vorhandene Sanierungsbedarf lassen eine entsprechende Verschiebung nur unter besonderen Umständen zu.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung plant, nach der abgeschlossenen Sanierung der Hafthäuser den Containerbau weiter zu nutzen, so dass nach Abschluss der Sanierungen aller Hafthäuser 60 Haftplätze mehr als vor der Sanierung zur Verfügung stünden.

Allerdings sind die Sanierungsplanungen auf eine Realisierung in ungefähr einer Dekade ausgerichtet, so dass hiervon keine zeitnahe Haftraumschaffung zu erwarten steht. Bei der Konzeption der Nachfolgelösung für die abgängige Pavillonstruktur Fuchsberg, ergeben sich in geringerem Umfang weitere Kapazitätsausbauoptionen, welche unter Einbeziehung der Ergebnisse des Projektes JVA 2030 zu bewerten sein werden. Allerdings stünden solche zusätzlichen Kapazitäten ebenfalls frühestens in einer Dekade zur Verfügung.

Der Senat behält weiter im Blick die Jugendstrafhaft in ein anderes, nahegelegenes Bundesland zu verlegen, um neben der Verbesserung der Angebotsstruktur für die Jugendlichen auch weitere Kapazitäten im Haus 4 für den Erwachsenenvollzug zu schaffen. Möglichkeiten hierzu könnten sich in Abhängigkeit zur Belegungssituation in Hamburg ggf. nach der Inbetriebnahme von Hamburg-Billwerder ergeben.

Rechtspolitisch dürfte eine Entkriminalisierung von „Schwarzfahren“ (§ 265a StGB) zur Entlastung des Justizvollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen bei einer uneinbringlichen Geldstrafe beitragen. Zudem werden Überlegungen zu einem Vollzug in freier Form, wie es § 42 Abs. 3 BremStVollzG bereits jetzt ermöglicht und im vollzuglichen Übergangsmanagement konkretisiert, mit Unterstützung der Freien Straffälligenhilfe vor Ort fortentwickelt.

Im Ergebnis kann eine dauerhafte Entlastung der JVA Bremen nur durch koordinierte Maßnahmen entlang der gesamten Strafrechtspflege erreicht werden. Neben infrastrukturellen Investitionen sind insbesondere Personal, Programme zur Resozialisierung sowie politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen entscheidend für eine nachhaltige und menschenwürdige Entwicklung des Strafvollzugs.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine